



## Besucherordnung des Kunsthofes

1. Der Aufenthalt in und auf den Anlagen des Kunsthofes, die dem Bergrecht unterliegen, ist für Besucher nur im Rahmen von Führungen im Beisein von dafür eingewiesenem Personal gestattet.
2. Es sind nur die gekennzeichneten sowie bei Führungen die vom Führungspersonal angegebenen Wege, Plätze und Treppen zu benutzen.
3. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Besteigung des Soleturmes und des Gradierwerkes. Bei technischen Mängeln, Reparaturen, Rutschgefahr durch Nässe, Schnee und Vereisung ist die Begehung der Anlagen Gradierwerk und Soleturm untersagt. Bei starkem Wind und Windböen ist der Aufstieg auf das Gradierwerk ebenfalls untersagt. Eine Erstattung oder ein Nachlass auf den Eintrittspreis ist aus diesen Gründen nicht möglich.
4. Personen, die offensichtlich unter Alkoholeinfluss oder Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt zu verwehren. Das Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke sind nicht gestattet.
5. Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
6. Nicht selbständig gehfähigen Personen (Kleinkindern und Schwerstbehinderten) ist der Aufstieg auf das Gradierwerk und den Soleturm aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Insbesondere ältere und gebrechliche Personen werden auf die Schwierigkeiten der Befahrung des Gradierwerkes und des Soleturmes (z.B. beim Treppensteigen) hingewiesen.
7. Auf Brüstungen und Geländer und Geländerteile (z.B. Fußleiste) darf nicht gestiegen oder sich gesetzt werden. Absturzgefahr !
8. Wer die Anlage oder Teile davon beschädigt, zerstört oder verunreinigt wird von der weiteren Führung bzw. vom Kunsthof-Besuch ausgeschlossen. Die Kosten für die Schadensbehebung und/oder Reinigung trägt der Verursacher und muss im schweren Fall mit einem Hausverbot rechnen.
9. Das Betätigen von Schaltern und Regeleinrichtungen ist nur dem dafür eingewiesenen Personal gestattet.
10. Auf dem gesamten Gelände des Kunsthofes, außer im Innenhofbereich, besteht Rauchverbot.
11. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist zum Schutz der Heilquellen im Soleturm, in den angrenzenden Schächten und auf dem Gradierwerk grundsätzlich verboten.
12. Das Mitführen von Hunden sowie sonstigen Haustieren während der Führung ist grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahmen: Therapiehunde – Blindenhunde)
13. Fotografieren, Filmen, Aufnahmen auf Tonträgern u. ä. zu gewerblichen oder anderen nicht privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung des SOLEPARKs gestattet. Werden durch SOLEPARK-Mitarbeitende, Veranstalter, Medienvertreter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Kunsthof (Rotes Haus, Schausiedehaus, Soleturm, Gradierwerk) zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Durch das Betreten des Kunsthofareals willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, der unentgeltlichen Verwendung foto- und videografischer Aufnahmen seiner Person ein. Besucher übertragen dem SOLEPARK räumlich und inhaltlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungs-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte. Der SOLEPARK kann die Fotos und Videos für eigene Zwecke unbeschränkt und ausschließlich nutzen, bzw. diese Rechte Dritten als ausschließliche Rechte einräumen, ohne dass hierzu eine Zustimmung erforderlich ist. Die Rechteeinräumung bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt der Aufnahmen bekannten Nutzungsarten und Medien. Insbesondere bezieht sich diese auf die Vervielfältigung und Verbreitung des erstellten Materials im Rahmen des Internetauftrittes des SOLEPARKs, in elektronischen Datenbanken und Netzwerken, in Flyern, Broschüren und sonstigen Druckwerken. Zur Klarstellung wird noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nur beispielhaften Charakter hat.
14. Den Anweisungen des Aufsichts- und Führungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Besucherordnung und gegen die Weisungen der Mitarbeitenden des SOLEPARKES ist das Personal befugt und angewiesen, die Führung bzw. den Kunsthofbesuch sofort abzubrechen, mindestens aber den Zuwiderhandelnden von der weiteren Führung auszuschließen. Der/die Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

